

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-7412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7198/1-Pr 1/89

3433/AB

1989 -05- 09

zu 3454 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3454/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Partik-Pablé, Apfelbeck (3454/J), betreffend Lösung der Causa Sinowatz durch Abolition des Bundespräsidenten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Laut Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 17.4.1989 kam es im Zuge der Bearbeitung des Berichtsvorschlages der Staatsanwaltschaft Wien im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien auch zu Erwägungen hinsichtlich eines auf § 2 Abs. 6 StPO (Niederschlagung des Strafverfahrens) gestützten Vorgehens.

Zu 4:

Grundsätzlich kommt eine Abolition dann in Betracht, wenn seit der Tat ein derartiger Zeitraum verstrichen ist, daß ohne Nachteil für die Rechtsordnung auf eine weitere Strafverfolgung verzichtet werden kann. So wurden über meinen Vorschlag drei Strafverfahren wegen Eigentumsdelikte niedergeschlagen, in denen die Tatzeitpunkte über 10, 20, ja sogar 30 Jahre zurücklagen. In einem vierten Fall habe ich die Abolition eines Strafverfahrens gegen einen jungen Straftäter vorgeschlagen, der nach einem

Selbstmordversuch nicht mehr verhandlungsfähig war. Im vorliegenden Fall ist die Frage nicht zuletzt mangels Vorliegens eines Antrages der Betroffenen nicht aktuell.

Zu 5 und 6:

Eine Mitteilung des Wortlauts des Referentenentwurfs und des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien wäre zufolge der in diesen Schriftstücken vorgenommenen Wertung der in Frage stehenden Beweismittel und des vermutlichen Ausgangs des Strafverfahrens geeignet, die Rechtsfindung zu beeinflussen (vgl. hiezu die den Bestimmungen des § 23 Mediengesetz und § 31 StAG zugrundeliegenden Motive). Ich sehe mich daher derzeit im Interesse einer unbeeinflußten Rechtsfindung nicht in der Lage, den Wortlaut dieser Schriftstücke bekanntzugeben.

Zu 7:

Unter einem genehmige ich den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz, mit dem die Oberstaatsanwaltschaft Wien unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 1 StAG angewiesen wird, die von der Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte Stellung eines Strafantrages gegen Dr. Fred Sinowatz zu genehmigen. Hinsichtlich weiterer Personen, gegen die die Staatsanwaltschaft Wien jeweils gesonderte Strafanträge wegen § 288 Abs. 1 StGB einzubringen beabsichtigte, wird die Weisung erteilt, die Antragstellung bis zur Beendigung des Verfahrens gegen Dr. Fred Sinowatz vorzubehalten. Zuerst muß in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden, ob Dr. Sinowatz die von ihm bestrittenen Äußerungen gemacht hat. Sollte sich nicht nachweisen lassen, daß die inkriminierten Äußerungen gefallen sind, dann wäre die weitere Verfolgung der anderen verdächtigen Personen nicht mehr zielführend. Andernfalls würde das Verfahren gegen diese anderen Personen fortgesetzt werden.

9. Mai 1989

